

VEREINSSTATUTEN

(i.S.d. VereinsG 2002, BGBl. 1 Nr. 66/2002)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Linzer Bowlingclub DIAVOLO“ (Linzer BC DIAVOLO).
- (2) Er hat seinen Sitz in 4020 Linz, Hamerlingstraße 44 – 46 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die gemeinsame sportliche Betätigung und Unterhaltung sowie das Training im Bereich des Bowlingsports.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Zusammenkünfte der Mitglieder
 - b. Erfahrungsaustausch
 - c. Verteilung von Informationen aus dem Bereich des Bowling
 - d. Hilfe und Unterweisung beim Erlernen der notwendigen Techniken und Regeln
- (3) Die erforderlichen Mitteln sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Bei Anschaffungen für sportliche Zwecke oder bei Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. Vereinsdressen, Homepage des Vereins) durch Einhebung der erforderlichen außernatürlichen Beträge von den ordentlichen Mitgliedern, wenn das Vereinsvermögen für derartige Ausgaben nicht ausreicht.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Zu außerordentlichen Mitgliedern können auch ehemalige ordentliche Mitglieder ernannt werden, die trotz erfolgten Austritts aus dem Verein den vollen Mitgliedsbeitrag zur Unterstützung des Vereins erlegen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, nicht aber juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied im Sinne des § 4, Abs. 3 bestimmt die Generalversammlung. Die Ernennung kann ohne Angabe von Gründen nicht verwei-

gert werden. Bei einer Ablehnung der Ernennung hat das die außerordentliche Mitgliedschaft im Sinne des § 4, Abs. 3 anstrebende ehemalige ordentliche Mitglied das Recht, den bereits bezahlten Mitgliedsbeitrag zurückzufordern.

- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens am 30. November des Jahres, in dem der Austritt erfolgen soll, schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Bei persönlicher Übergabe der schriftlichen Austrittserklärung genügt die rechtzeitige Aushändigung an ein Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 f), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 1 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Im Falle des Beschlusses einer außerordentlichen Generalversammlung durch die ordentliche Generalversammlung sowie bei Beantragung einer außerordentlichen Generalversammlung durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann der Vorstand aus gewichtigen Gründen die Frist zur Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung der beschließenden Generalversammlung bzw. der beantragenden Mitglieder um höchstens zwei Wochen erstrecken. Im Falle des Verlangens einer außerordentlichen Generalversammlung durch die Rechnungsprüfer kann die Frist des Abs. 2 nicht erstreckt werden.
 - (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
 - (5) Eine Einladung ist auch dann wirksam erfolgt, wenn sie den Mitgliedern am Sitz des Vereins durch ein Mitglied des Vorstands persönlich und in mündlicher Form zugegangen ist. Dies gilt allerdings nur für diejenigen Mitglieder, die sich zu dem Zeitpunkt, an dem die Einladung ausgesprochen worden ist, am Sitz des Vereins aufgehalten haben. Alle Anderen sind in einer der im Abs. 4 genannten Arten einzuladen.
 - (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
 - (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Nur bei Anwesenheit aller stimmberechtigter Mitglieder können ausnahmsweise auch gültige Beschlüsse über Tagesordnungspunkte gefasst werden, die erst direkt in der Generalversammlung auf Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden; das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Aufnahme eines neuen Punktes in die Tagesordnung ist vom Vorstand festzustellen und die Behandlung des betreffenden Themas zu genehmigen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, darf keine Zulassung des Themas zur Tagesordnung sowie auch keine Beschlussfassung darüber erfolgen.
 - (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Ausübung des Stimmrechts für ein bei der Generalversammlung nicht anwesendes Mitglied ist auch im Wege einer mündlichen Vollmacht möglich, wobei mindestens zwei Mitglieder, die weder mit dem Vollmachtgeber noch mit dem Bevollmächtigten ident sein dürfen, den Vorgang der mündlichen Bevollmächtigung bezeugen müssen. Bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte mit dem Verein im Sinne des § 10 lit. d dürfen die das Rechtsgeschäft beabsichtigenden Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben; dies gilt allerdings nicht für den Antrag gemäß Abs. 7 zweiter Satz.
 - (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen ü-

ber Rechtsgeschäfte mit dem Verein im Sinne des § 10 lit. d werden die Mitglieder, die ein derartiges Rechtsgeschäft anstreben, nicht in die Anzahl der anwesenden Mitglieder eingerechnet. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer und -prüferinnen;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer und -prüferinnen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und -prüferinnen oder dem Vorstand oder eines Mitglieds des Vorstands oder eines ordentlichen Mitglieds, das keinem der angeführten Organe angehört, sowie eines außerordentlichen Mitglied einerseits und dem Verein andererseits;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ablehnung ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder sowie auch über den Antrag eines ehemaligen ordentlichen Mitglieds auf Ernennung zum außerordentlichen Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 3;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie über die Aufteilung eines eventuell vorhandenen Vereinsvermögens;
- i. Beschlussfassung über die Einhebung von weiteren finanziellen Mitteln gemäß § 3 Abs. 3 lit. b;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin sowie den jeweiligen Stellvertretern und Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch

der Stellvertreter/die Stellvertreterin auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 5 können nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden; bei Gefahr in Verzug gilt der § 13 Abs. 4. Für die Wirksamkeit der Einladung zu einer Vorstandssitzung sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter oder Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Bevollmächtigung eines Mitglieds, das nicht dem Vorstand angehört, zur Vertretung des Vereins nach außen sowie Erteilung der Zeichnungsberechtigung an diese; die Bevollmächtigung wird erst mit Zustimmung des Bevollmächtigten wirksam.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerten Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
- (3) Die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung eines ordentlichen Mitglieds zur Vertretung nach außen und/oder zur Zeichnungsberechtigung kann nur auf Vorschlag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.